



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 1. Juli 1969 | Teil II Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 69	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für das Jahr 1970 — Prämienfondsregelung 1970 —	337.
30. 5. 69	Anordnung über Gebühren für Dienstleistungen im Bereich der Kleintierzucht und Kleintierhaltung	342
2. 6. 69	Anordnung über die Tierzuchtleiterprüfung	343

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
des Prämienfonds
sowie Kultur- und Sozialfonds
im Bereich der Landwirtschaft und
Nahrungsgüterwirtschaft für das Jahr 1970
— Prämienfondsregelung 1970 —
vom 2. Juni 1969**

Zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Teilsystems Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im ökonomischen System des Sozialismus ist es notwendig, das persönliche und kollektive materielle Interesse der Werktätigen, ausgehend von der zentralen staatlichen Planung und in Verbindung mit den Normativen der wirtschaftlichen Rechnungsführung, so zu stimulieren und in die Richtung zu lenken, die den gesamtgesellschaftlichen Interessen, den Interessen der Betriebskollektive und den eigenen Interessen der Werktätigen entspricht.

Die Grundsätze für die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds sind deshalb organisch in die Systemregelungen des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft einzuordnen mit dem Ziel, das kollektive und persönliche Interesse der Werktätigen auf

- die Erreichung eines hohen planmäßigen Produktions-, Produktivitäts- und Effektivitätszuwachses in der Produktionseinheit, im Betrieb, volkseigenen Kombinat und in der WB
- die Produktion von qualitativ hochwertigen Erzeugnissen mit hohen Gebrauchswerteigenschaften zur Erzielung eines hohen Versorgungseffektes
- die Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den Haupterzeugnissen und wichtigsten Verfahren
- die rationelle Nutzung der Produktionsfonds, Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Kosten und Vermeidung von Waren Verlusten zur Erreichung eines höchstmöglichen Nettogewinns als Beitrag zur Mehrung des Nationaleinkommens

— die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der kulturellen und sozialen Betreuung der Werktätigen zu richten.

Mit der Prämienfondsregelung 1970 wird die Einführung langfristiger, Normative im Perspektivplanzeitraum 1971—1975 vorbereitet, die dazu beitragen, die wirtschaftliche Rechnungsführung zu festigen und zu vertiefen, die Akkumulation der Betriebe zur Sicherung der erweiterten Reproduktion aus eigener Kraft zu erhöhen und damit das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel voll durchzusetzen.

Auf der Grundlage der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBL II S. 490) wird für die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für das Jahr 1970 im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst, dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und Einrichtungen, WB (Zentrale) und ihnen gleichgestellte wirtschaftsleitende Organe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie für die genossenschaftlichen milch verarbeitenden Betriebe.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich der Forstwirtschaft, für die Hoch- und Fachschulen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, für die wissenschaftlichen Institute und Einrichtungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sowie für die den Räten für landwirt-